



An die Schulleitungen der  
allgemeinbildenden und  
beruflichen Schulen Berlins

Nachrichtlich an die regionalen Schulaufsichten

Berlin, den 06.04.2022

### **Zusätzliche Testung nach den Osterferien**

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,

wie Sie dem Schreiben vom 29.03.2022 entnehmen konnten, gilt im Land Berlin entsprechend den Vorgaben des Bundesinfektionsschutzgesetzes seit dem 01.04.2022 nur noch ein Mindestmaß an Corona-Schutzmaßnahmen.

Die Testpflicht, die gemäß § 28 a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes als Basisschutz zulässig ist, bleibt bis auf Weiteres bestehen. Nach wie vor wird die Testfrequenz der jeweiligen pandemischen Lage angepasst. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens nach der Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist aktuell noch nicht abzusehen, einige Expertinnen und Experten warnen vor einem möglichen Anstieg der Infektionszahlen. Die Erfahrungen der letzten Monate haben außerdem gezeigt, dass aufgrund von Reiseaktivitäten nach einer Ferienzeit vermehrt Infektionen auftreten können.

Um die Infektionsgefahr z. B. durch Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer nach den Osterferien möglichst gering zu halten, wird die Testfrequenz erhöht. **Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte und sonstige Personen, die an der Schule tätig sind, testen sich ab Montag, den 25.04.2022 eine Woche lang täglich.**

Als **zusätzliche Sicherheitsmaßnahme** werden die Schülerinnen und Schüler erneut gebeten, am Sonntagabend vor dem Schulstart (24.04.2022) einen Selbsttest zu Hause durchzuführen, damit eine mögliche Infektion frühzeitig - und zwar vor dem Besuch der Schule am Montag - aufgedeckt werden kann. Zu diesem Zweck erhalten alle Schülerinnen und Schüler einen Selbsttest aus dem Bestand der Schule ausgehändigt. Bitte veranlassen Sie die Ausgabe der Testmaterialien entsprechend.

Bitte informieren Sie die Eltern, Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule entsprechend.

Im Allgemeinen gelten für Infizierte und Kontaktpersonen im Schulbetrieb fortan die Regelungen der Basisschutzmaßnahmenverordnung (§ 6). Mit Blick auf die Infektionslage einzelner Schulen treffen die zuständigen Gesundheitsämter ggf. Entscheidungen über konkret einzuleitende Maßnahmen. Anlassbezogen kann das Gesundheitsamt - und nicht die Schule selbst - u.a. auch zusätzliche Testungen, eine zeitlich begrenzte Maskenpflicht oder „test to stay“-Maßnahmen für einzelne Klassen, Jahrgänge u.ä. anordnen.

Gestatten Sie uns mit Blick auf die bevorstehende wärmere Jahreszeit einen wichtigen Hinweis:

Die Zuverlässigkeit der selbsttestfähigen Schnelltests hängt auch von deren Lagerung ab. Insbesondere die Lagertemperaturen sind hier ausschlaggebend.

Bitte prüfen Sie, ob in den von Ihnen für die Lagerung genutzten Räumlichkeiten die erforderlichen Temperaturbereiche eingehalten werden - und sorgen Sie im Falle zu hoher oder zu niedriger Temperaturen bitte für eine Umlagerung. Hinweise hierfür finden Sie in den beiliegenden Gebrauchsanweisungen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kollegien frohe Ostern und erholsame Ferientage.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Blume  
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck  
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow  
Leiter der Abteilung IV